

Bereicherungsrecht

I. Überblick

Welche Funktionen erfüllen die §§ 812 ff.?	<ul style="list-style-type: none">• die §§ 812 ff. erfüllen zwei Funktionen:<ol style="list-style-type: none">1. die Rückabwicklung von Leistungen, die auf der Grundlage eines mangelhaften Schuldvertrages erfolgt sind2. der Ausgleich eines Vermögenserwerbs, der ohne den Willen des Bereicherungsgläubigers eingetreten ist (also nicht auf einer Leistung beruht)
Was haben Rücktritts- und Bereicherungsrecht gemeinsam?	<ul style="list-style-type: none">• beim Rücktritt geht es ebenso wie bei der Leistungskondition um die Rückgewähr von Leistungen, die auf der Grundlage eines mangelhaften Schuldvertrages geleistet worden sind
Welche Unterschiede bestehen zwischen dem Rücktritts- und dem Bereicherungsrecht?	<ul style="list-style-type: none">• es gibt zwei grundlegende Unterschiede:<ol style="list-style-type: none">1. konstruktive Unterschiede2. Unterschiede im Haftungsmaßstab
Welcher konstruktive Unterschied besteht zwischen dem Rücktritts- und dem Bereicherungsrecht?	<ul style="list-style-type: none">• im Falle eines Rücktritts entfällt der Schuldvertrag nicht, sondern verwandelt sich in ein „Rückgewährschuldverhältnis“• die §§ 812 ff. setzen hingegen voraus, dass das zugrundeliegende Schuldverhältnis nicht mehr existiert• durch die §§ 812 ff. wird also kein altes Schuldverhältnis umgewandelt, sondern ein neues begründet
Aus welchen Gründen kann es an einem wirksamen Schuldverhältnis fehlen?	<ul style="list-style-type: none">• aus drei Gründen:<ol style="list-style-type: none">1. anfängliche Unwirksamkeit (etwa nach § 138)2. Anfechtung, und damit rückwirkende Unwirksamkeit (vgl. § 142 Abs. 1)3. Kündigung, also ersatzloser Wegfall für die Zukunft
Inwiefern unterscheiden sich die Haftungsmaßstäbe des Rücktritts- und des Bereicherungsrechts?	<ul style="list-style-type: none">• Rücktritt: der Rücktrittsschuldner muss herausgeben, was er vom Rücktrittsgläubiger erlangt hat, § 346 Abs. 1; kann er dies nicht mehr, so muss er Wertersatz leisten, § 346 Abs. 2

	<ul style="list-style-type: none"> • Bereicherungsrecht: der Bereicherungsschuldner muss herausgeben, was er erlangt hat, § 818 Abs. 1 oder Wertersatz leisten, § 818 Abs. 2; dies gilt aber nur insoweit, als er noch bereichert ist, § 818 Abs. 3
Inwiefern trägt der Wortlaut des § 812 Abs. 1 S. 1 den zwei Funktionen des Bereicherungsrechts Rechnung?	<ul style="list-style-type: none"> • § 812 Abs. 1 S. 1 unterscheidet zwischen zwei Formen der Bereicherung: <ol style="list-style-type: none"> 1. derjenigen, die auf einer Leistung des Bereicherungsgläubigers beruht (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1) 2. derjenigen, die nicht auf einer Leistung des Bereicherungsgläubigers beruht, gleichwohl aber „auf dessen Kosten“ erfolgt (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2)

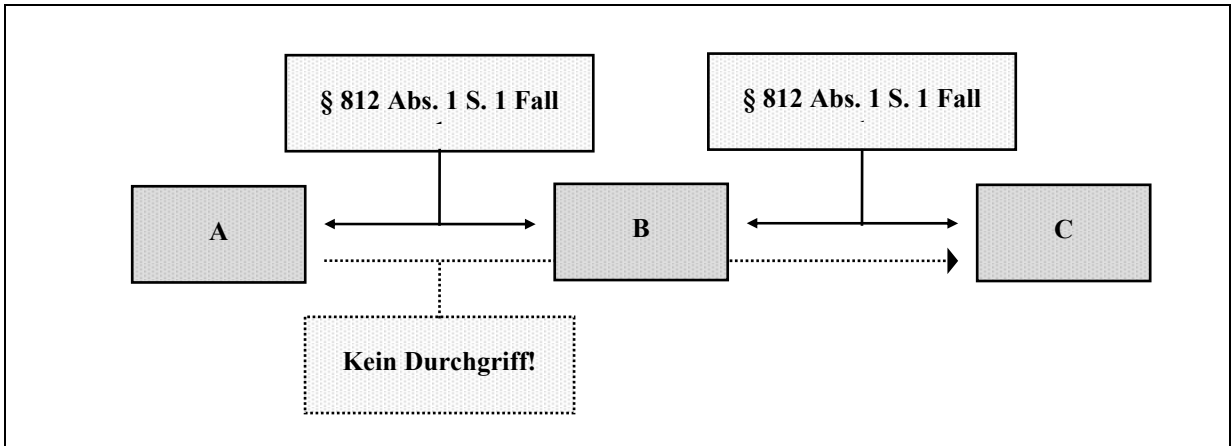
II. Die Leistungskondiktion

Was versteht man unter einer „Leistung“?	<ul style="list-style-type: none"> • eine „Leistung“ ist die bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
Welche Grundsätze sind bei der Lösung deliktsrechtlicher Fragen zu beachten?	<ul style="list-style-type: none"> • drei Grundsätze: <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede Partei soll ihre Einwendungen gegen ihren Vertragspartner behalten. 2. Die Parteien sollen Einwendungen immer nur im Rahmen des betroffenen Schuldverhältnisses geltend machen können. 3. Jede Partei soll jeweils nur das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners tragen.
Was versteht man unter einer „Leistungskette“?	<ul style="list-style-type: none"> • eine „Leistungskette“ liegt vor, wenn sich mehrere Leistungsverhältnisse aneinanderreihen
A verkauft und übergibt dem B eine Maschine. B verkauft und übergibt diese Maschine an den C. Der Kaufvertrag zwischen A und B stellt sich als nichtig heraus. Welche Ansprüche hat A?	<ul style="list-style-type: none"> • A kann von B Wertersatz für den PKW aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1, 818 Abs. 2 verlangen, soweit B noch bereichert ist (§ 818 Abs. 3) • A kann hingegen nicht nach § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 die Herausgabe des PKW von C verlangen (kein „Durchgriff“)
In welchem Fall kommt ein „Durchgriff“ des A auf den C in Betracht?	<ul style="list-style-type: none"> • im Falle des § 822; danach wird C wie ein Bereicherungsschuldner des A behandelt, wenn er die Sache unentgeltlich von dem B erlangt hat • die Leistungskette sähe dann so aus:

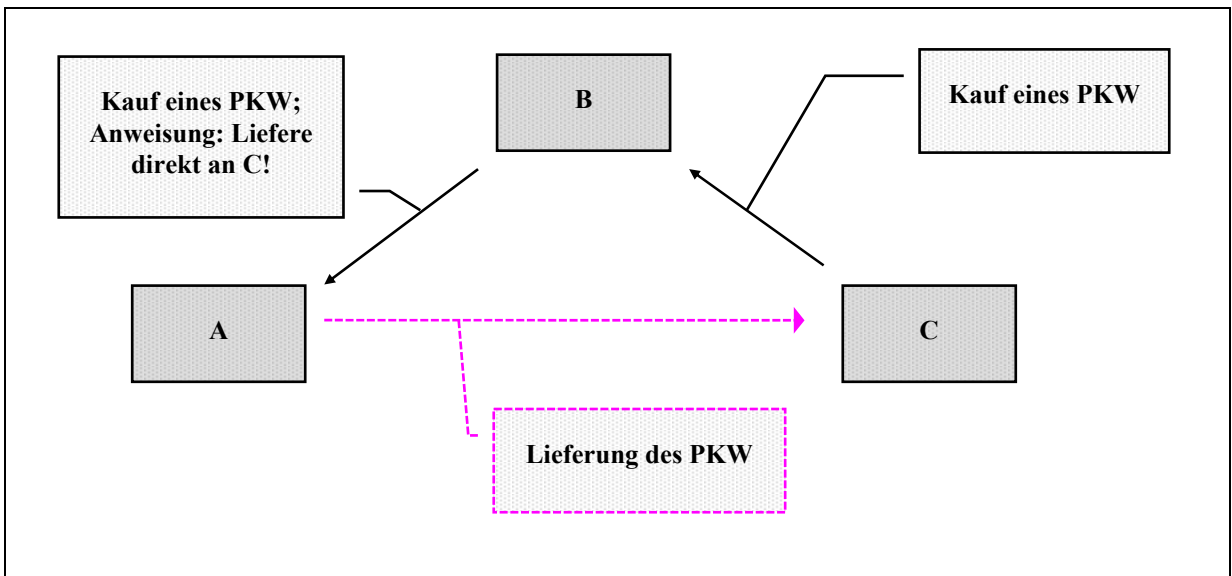
	<ol style="list-style-type: none"> 1. A - B: Kaufvertrag (§ 433) 2. A - C: Schenkung (§ 516)
Was versteht man unter einem „Doppelmangel“?	<ul style="list-style-type: none"> • ein „Doppelmangel“ liegt vor, wenn alle Verträge der Leistungskette nichtig sind • die Situation stellt sich dann folgendermaßen dar: <ol style="list-style-type: none"> 1. A - B: Kaufvertrag nichtig 2. A - B: Kaufvertrag nichtig
Kann A bei Vorliegen eines „Doppelmangels“ auf C durchgreifen?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; auch in diesem Fall kann A nur bei seinem Vertragspartner B kondizieren • die Situation stellt sich also so dar: <ol style="list-style-type: none"> 1. A - B: Wertersatz für den PKW 2. B - A: Herausgabe des Kaufpreises 3. B - C: Herausgabe des PKW bzw. Wertersatz 4. C - B: Herausgabe des Kaufpreises
Welche Argumente lassen sich für die Unzulässigkeit eines „Durchgriffs“ vorbringen?	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Argumente: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreden der Parteien aus den jeweiligen Schuldverhältnissen bleiben erhalten (beispielsweise die Einrede aus § 273) 1. in der Regel kann etwa A nicht die Wirksamkeit des Vertrages zwischen B und C beurteilen
Was versteht man unter einer „Kondiktion der Kondiktion“?	<ul style="list-style-type: none"> • gedacht wird folgender Fall: • sowohl der Vertrag A - B als auch der Vertrag B - C sind ungültig („Doppelmangel“); weder A noch B haben kondiziert • B könnte nun daran denken, seinen Bereicherungsanspruch gegen C (aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1) an den A abzutreten • dann läge eine „Kondiktion der Kondiktion“ vor
Was spricht gegen die Zulässigkeit einer „Kondiktion der Kondiktion“?	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Gründe: <ol style="list-style-type: none"> 1. C könnte dem A Einwendungen aus seinem Schuldverhältnis mit B entgegenhalten, § 404 2. A würde das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des C tragen, obwohl C gar nicht sein Vertragspartner ist

<p>Was versteht man unter einer „Durchlieferung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • um eine „Durchlieferung“ handelt es sich, wenn A auf Anweisung des B direkt an C liefert • in diesem Fall liegt keine Leistungskette, sondern ein Leistungsdreieck vor • vgl. dazu die folgende Grafik
-------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Grafik I: Leistungskondition bei der Leistungskette



Grafik II: Die „Durchlieferung“

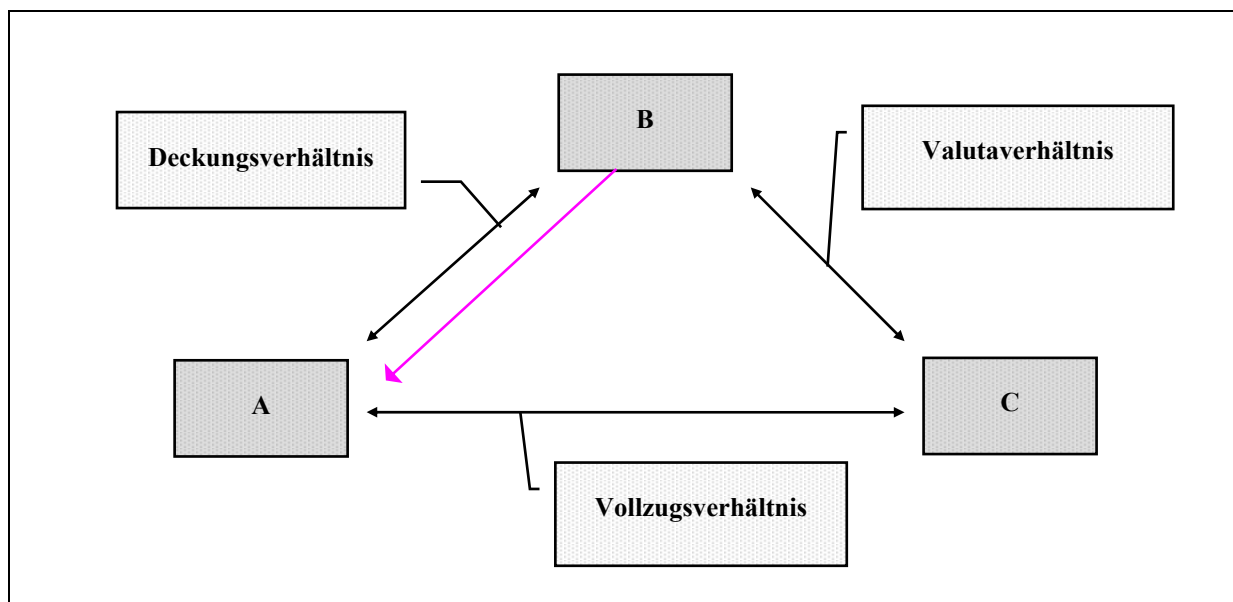


<p>Worin besteht die Besonderheit bei der „Durchlieferung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Besonderheit besteht in folgendem: • A bekommt unmittelbar mit C zu tun, obwohl zwischen A und C kein Vertragsverhältnis besteht
<p>Findet zwischen A und C eine Übereignung iSv. § 929 S. 1 statt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • im Regelfall wird keine Übereignung stattfinden

	<ul style="list-style-type: none"> • die Anweisung des B wird nämlich im Regelfall offen lassen, ob eine Übereignung oder bloß eine Besitzeinräumung stattfinden soll
Wie schaut die dingliche Seite der „Durchlieferung“ aus?	<ul style="list-style-type: none"> • A übereignet den PKW an den B, indem er diesen auf dessen Geheiß (Anweisung) dem C übergibt • B übereignet den PKW an den C, indem er den A anweist, diesen an den C zu übergeben
Zur Wiederholung: A möchte eine Maschine nach § 929 S. 1 an den C übereignen. Die Maschine befindet sich aber im Besitz seines Bruders B. Wie kann eine Übereignung erfolgen?	<ul style="list-style-type: none"> • A kann den B anweisen, die Maschine an den C zu übergeben • C erwirbt dann den Besitz an der Maschine „auf Geheiß“ des A, also auf dessen Anweisung • die Übergabe „auf Geheiß“ des Veräußerers wird wie eine Übergabe durch den Veräußerer selbst behandelt
Weshalb stellt man die Übergabe „auf Geheiß“ des Veräußerers mit der Übergabe durch diesen selbst gleich?	<ul style="list-style-type: none"> • da der Angewiesene dem Willen des Veräußerers folgt, übt dieser praktisch die Sachherrschaft über die Sache aus
A möchte eine Maschine nach § 929 S. 1 an den C übereignen. C möchte aber, dass A die Maschine gleich an den B liefert. A tut dies. Ist eine Übergabe iSv. § 929 S. 1 erfolgt?	<ul style="list-style-type: none"> • A hat die Maschine „auf Geheiß“ des C, also auf dessen Anweisung, an den B geliefert • dieser Fall wird so behandelt, als ob A dem C die Maschine übergeben hätte • die Übereignung ist also erfolgt
Ist bei der „Durchlieferung“ der Durchgriff des A auf den C zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • nach der h. M. ist auch hier ein Durchgriff unzulässig (es sei denn, es liegt ein Fall des § 822 vor) • die Abwicklung erfolgt wie bei der Leistungskette im Verhältnis A - B bzw. B - C
A übergibt dem C auf Anweisung des B die Maschine („Durchlieferung“). Sowohl der Kaufvertrag A - B als auch der Kaufvertrag B - C sind nichtig. Was erhält A, wenn er bei B kondiziert?	<ul style="list-style-type: none"> • hierzu gibt es zwei Ansichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Ansicht des BGH erhält A lediglich den Bereicherungsanspruch des B gegen C aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 („Kondiktion der Kondiktion“) 2. ein Teil der Lehre hält dies für unzulässig; ihr Argument: auf diese Weise wird dem A ein zweifaches Risiko aufgebürdet: • wenn C eine Einrede gegenüber dem B hat, ist B dem A gegenüber „entreichert“, § 818 Abs. 3

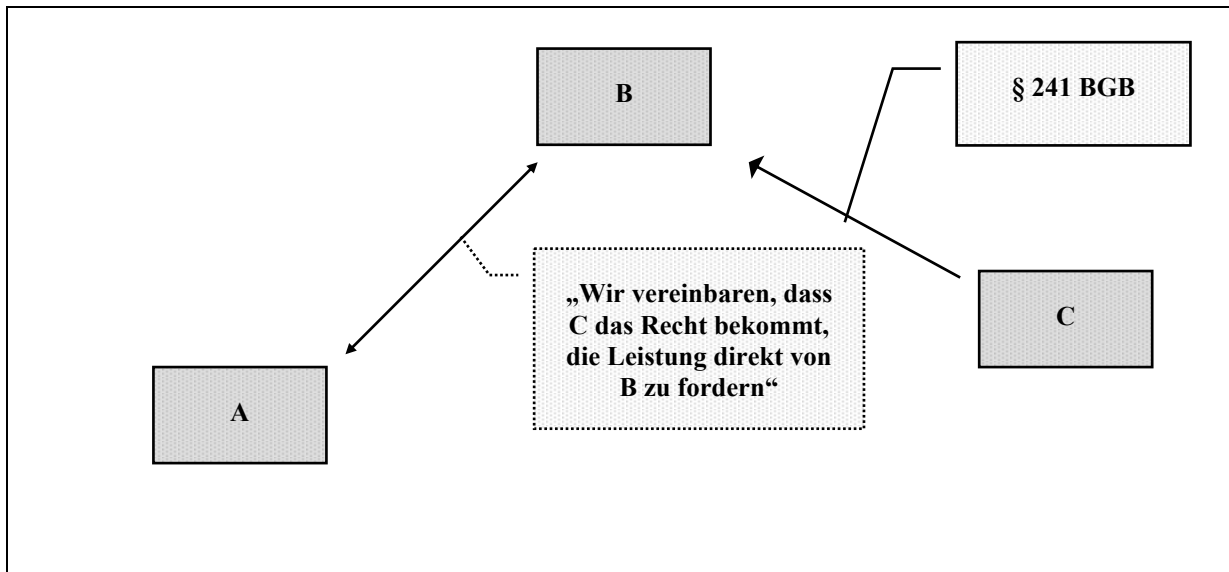
	<ul style="list-style-type: none"> wenn C zahlungsunfähig ist, ist C dem B gegenüber entreichert; A geht leer aus
Was versteht man unter einer „Anweisung“?	<ul style="list-style-type: none"> der Begriff der „Anweisung“ ist in § 783 definiert eine Anweisung ist danach <ol style="list-style-type: none"> eine Urkunde, in der jemand einen anderen anweist Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten die häufigste Sonderform der Anweisung ist der Scheck
Wie werden die einzelnen Schuldverhältnisse bei einer Anweisung im weiteren Sinne bezeichnet?	<ul style="list-style-type: none"> Anweisender - Angewiesener (B - A): Deckungsverhältnis Anweisender - Begünstigter (B - C): Valutaverhältnis Angewiesener - Begünstigter (A - C): Vollzugsverhältnis

Grafik III: die Rechtsverhältnisse bei der Anweisung



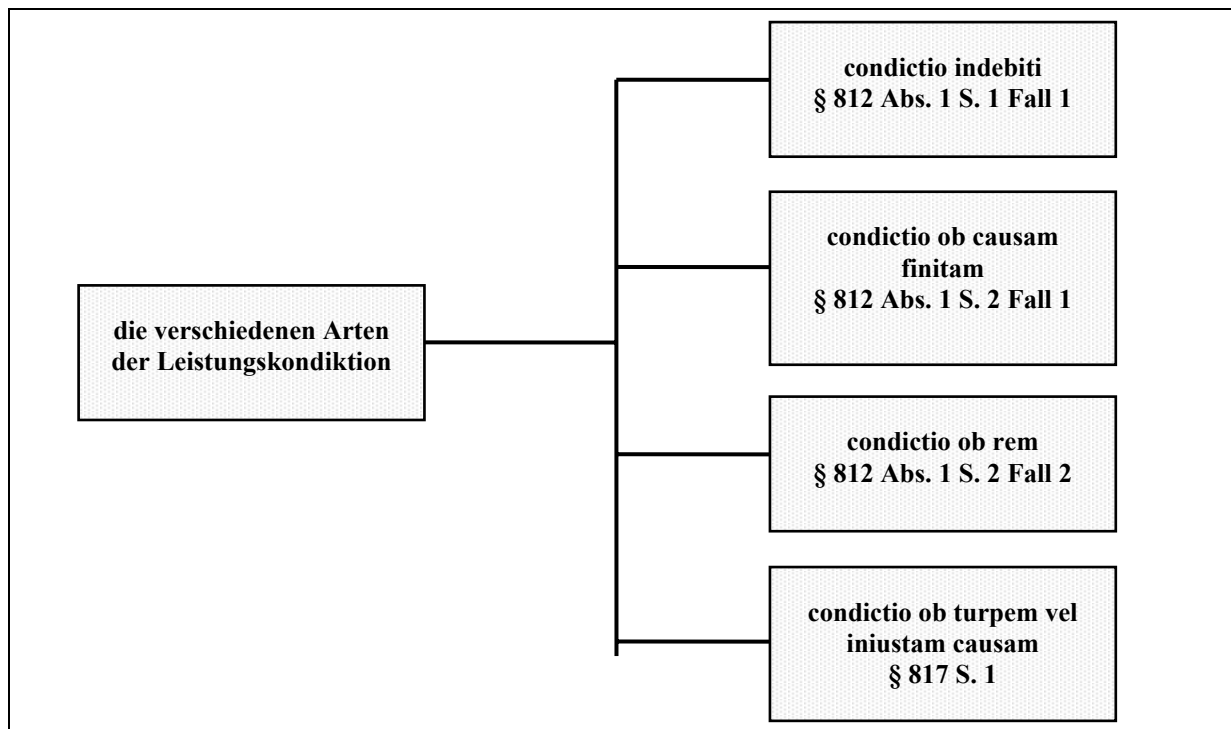
Wie erfolgt die Kondiktion bei der Anweisung?	<ul style="list-style-type: none"> es gelten die allgemeinen Regeln: bei Mängeln des Valutaverhältnisses: Kondiktion B - C bei Mängeln des Deckungsverhältnisses: Kondiktion A - B
-----------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> • bei „Doppelmängeln“: Konditionen A - B; B - C; Problem: „Kondiktion der Kondiktion“?
<p>B übergibt dem C einen Scheck. Der Scheck ist auf die Bank A gezogen. Noch bevor C den Scheck eingelöst hat, ergeben sich Probleme im Verhältnis B - C. C sperrt daher den Scheck; A bestätigt dies. Durch ein Versehen wird der Scheck des C dennoch eingelöst. Hat A einen Bereicherungsanspruch gegen C?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ich stelle zunächst die einzelnen Rechtsverhältnisse dar: <ol style="list-style-type: none"> 1. Deckungsverhältnis: B - A 2. Valutaverhältnis: B - C 3. Vollzugsverhältnis: A - C • die Probleme haben sich im Valutaverhältnis ergeben; das Vollzugsverhältnis A - C bleibt davon unberührt • Folge: A hat keinen Bereicherungsanspruch gegen C; ein Durchgriff A - C ist nicht zulässig
<p>B übergibt dem C einen Scheck. Der Scheck ist auf die Bank A gezogen. Im Verhältnis B - C ergeben sich Probleme. B lässt deshalb den Scheck sperren. Obwohl C von der Sperre weiß, löst er erfolgreich den Scheck ein. Bereicherungsanspruch der A gegen C?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • auch hier gilt zunächst: die Sperrung des Schecks betrifft nicht das Verhältnis A - C (Vollzugsverhältnis), sondern das Verhältnis B - A (Deckungsverhältnis) • grundsätzlich steht der A somit kein Bereicherungsanspruch gegen C zu • da C aber bösgläubig war, „schlägt“ die Sperrung des Schecks aber auch auf das Verhältnis A - C „durch“ • A hat also einen Bereicherungsanspruch gegen C
<p>C reicht bei der Bank A einen Scheck ein, der fälschlicherweise auf den B ausgestellt ist. A bemerkt die Täuschung nicht und zahlt die Summe aus. Hat A einen Bereicherungsanspruch gegen C?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Verhalten des C darf dem B nicht zugerechnet werden • A hat daher einen direkten Bereicherungsanspruch gegen C
<p>Was versteht man unter einem „Vertrag zugunsten Dritter“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • diese Vertragsform ist in den §§ 328 ff. geregelt • beim „Vertrag zugunsten Dritter“ vereinbaren die Parteien, dass ein Dritter einen Anspruch gegen eine von ihnen bekommen soll



<p>Was ist der Unterschied zwischen einem „echten“ und einem „unechten“ Vertrag zugunsten Dritter?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • beim echten Vertrag zugunsten Dritter erhält der Dritte einen eigenen Anspruch gegen den Versprechenden (hier: B) • beim unechten Vertrag zugunsten Dritter kann nur der Versprechensempfänger (hier: A) verlangen, dass der Dritte die Leistung erhält
<p>A und B schließen einen unechten Vertrag zugunsten eines Dritten, nämlich des C, ab. B leistet daraufhin an C. Jetzt stellt sich heraus, dass der Vertrag zwischen A und B nichtig war. Kann B Herausgabe der Leistung von C verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • auch beim Vertrag zugunsten Dritter gilt: Kondiziert wird nur im jeweiligen Leistungsverhältnis • der unechte Vertrag zugunsten Dritter schafft drei Leistungsverhältnisse: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Leistungsverhältnis zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger (hier: A - B) 2. das Leistungsverhältnis zwischen dem Versprechensempfänger und dem begünstigten Dritten (hier: A - C) 3. das „Vollzugsverhältnis“ zwischen dem Versprechenden und dem begünstigten Dritten (hier: B - C) • der Fehler besteht im vorliegenden Fall im Verhältnis A - B; das Verhältnis B - C bleibt somit unberührt; daher besteht kein Herausgabeanspruch des B
<p>A schließt mit der Versicherung B einen Versicherungsvertrag zugunsten seiner Gattin C ab. Der Versicherungsfall tritt ein. B leistet an A, A gibt die Leistung an C weiter. Jetzt stellt sich der Vertrag zwischen A und B als nichtig heraus. Kann B Herausgabe der Leistung von C verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich gilt: kondiziert wird nur im jeweiligen Leistungsverhältnis, hier also im Verhältnis A - B • A ist entreichert (§ 818 Abs. 3), da er die Leistung an C weitergegeben hat • da die Weitergabe der Leistung aber unentgeltlich erfolgt ist, hat A einen Herausgabeanspruch gegen

	C, § 822
<p>Onkel A bezahlt die vermeintlichen Mietschulden seines Neffen B bei Vermieter C. Tatsächlich hat B die Schulden aber schon beglichen. Kann A die Herausgabe des Geldes von C verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • A hat als Dritter eine Leistung bewirkt, zu der B vermeintlich verpflichtet war, § 267 Abs. 1 • die Rückabwicklung einer solchen Leistung ist umstritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach einer Ansicht hat A an den C geleistet; er kann die Leistung daher auch nach § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 zurückfordern; C kann dem A keine Einwendungen aus seinem Verhältnis zu B entgegenhalten 2. nach einer anderen Ansicht hat A zugunsten des B, also an den B geleistet; er kann sich daher auch nur an den B halten; B kann seinerseits Herausgabe der Leistung von C verlangen (da sie ja „für ihn“, also praktisch „durch ihn“ erfolgt ist)
<p>A ist bei der Versicherung B gegen Feuer versichert. Das Haus des A brennt ab. B verweigert die Auszahlung der Versicherungssumme: ihrer Ansicht nach hat A das Feuer selbst gelegt (vgl. § 61 VVG). A tritt nun die Versicherungsforderung an den C ab. B zahlt dem C die Summe aus, da sich die Brandstiftung nicht beweisen lässt. Jetzt wird A wegen Brandstiftung verurteilt. Kann B Rückzahlung der Versicherungssumme von C verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zur Rückabwicklung von Leistungen in Abtretungsfällen gibt es zwei Ansichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. B hat die Versicherungssumme aufgrund ihres Leistungsverhältnisses zu A ausgezahlt; sie kann sich daher nur an diesen halten 2. mit der Abtretung der Versicherungsforderung ist C an die Stelle des A getreten; es liegt also ein Zweipersonen-Verhältnis vor; C kann von A Herausgabe der Leistung verlangen
<p>A bestellt bei Bauunternehmer B ein schlüsselfertiges Haus. B kauft daraufhin Baumaterial im Namen des A bei C ein. C liefert das Baumaterial direkt an den A, wo es eingebaut wird. Jetzt wird B insolvent. C verlangt nun Bezahlung von A.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen A und dem C ist kein Kaufvertrag zustande gekommen; B hat als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt (§ 177) • C könnte aber Bezahlung nach §§ 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1, 818 Abs. 2 verlangen, wenn er an den A „geleistet“ hätte • ob dies der Fall ist, ist umstritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Ansicht des RG kommt es auf die Sicht des Leistenden an; C hätte also geleistet und könnte deshalb Wertersatz leisten 2. nach Ansicht des BGH kommt es auf die Sicht des Empfängers der Zuwendung (hier: des A) an; dies ergibt sich aus einer analogen Anwendung der §§ 133, 157 (Empfängerhorizont)



<p>In welcher Hinsicht spielt die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Leistungskondition eine Rolle?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • einmal im Hinblick auf den Ausschluss der Leistungskondition: vgl. §§ 814, 815, 817 S. 2 • zum anderen im Hinblick auf den Haftungsmaßstab: vgl. §§ 819, 820
<p>Welchen Fall erfasst die „condictio indebiti“ (§ 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die „condictio indebiti“ erfasst den Fall, dass der Rechtsgrund für die Leistung von Anfang an gefehlt hat • dabei genügt es, wenn der der Leistung zugrundeliegende Vertrag „schwebend unwirksam“ ist
<p>A schuldet dem B die Lieferung von zwei Kästen Äpfeln der Sorte „Jonagold“. Die Äpfel, die A dem B liefert, sind zum größten Teil verfault. B verlangt daher nochmalige Lieferung, diesmal von Äpfeln in annehmbarer Qualität. Kann A die erste Lieferung zurückverlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • A schuldet nach §§ 433 Abs. 1 S. 1, 243 Abs. 1 die Lieferung von Äpfeln „mittlerer Art und Güte“ • da die erste Lieferung dieser Anforderung nicht entsprach, ist keine Erfüllung (§ 362 Abs. 1) eingetreten • A hat insoweit „erfolglos“ geleistet; er kann die erste Lieferung daher nach § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 zurückverlangen
<p>Welchen Fall erfasst die „condictio ob causam finitam“ (§ 812 Abs. 1 S. 2 Fall 1)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die „condictio ob causam finitam“ erfasst den Fall, dass ein rechtlicher Grund für die Leistung zunächst besteht, später aber wegfällt • das kann etwa durch Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2) geschehen, etwa im Rahmen einer Sicherungsübereignung

<p>A und B leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. A und B lassen sich scheiden. B verlangt nun neben ihrem Anteil am Zugewinn die Herausgabe eines bestimmten Gegenstandes, der ihr sehr am Herzen liegt. Anspruchsgrundlage?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in diesem Fall können die Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313) angewendet werden • Voraussetzung ist, dass das Ergebnis des Zugewinnausgleichs schlichtweg unzumutbar ist
<p>A und B leben im Güterstand der Gütertrennung. Sie bauen ein gemeinsames Haus. Nachdem sie sich haben scheiden lassen, streiten sie sich darum, wem das Haus gehört. Wie kann ein Ausgleich erfolgen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ein Ausgleich kann nach den Regeln über die Auseinandersetzung einer BGB-Gesellschaft erfolgen, §§ 730 ff. • dazu muss die Gründung einer BGB-Gesellschaft angenommen werden, deren Zweck der Bau des gemeinsamen Hauses ist
<p>Welche Fälle erfasst die „condictio ob rem“ (§ 812 Abs. 1 S. 2 Fall 2)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die „condictio ob rem“ erfasst Fälle, in denen eine Leistung einen anderen Erfolg als die Erfüllung einer Verbindlichkeit verfehlt hat
<p>A arbeitet bei dem B zwanzig Jahre lang als Haushälterin nur gegen freie Kost und Wohnung. Sie lässt sich auf diesen Vertrag ein, weil sie als Erbin des B vorgesehen ist. B ändert jedoch vor seinem Tode sein Testament und setzt seine Enkelin C als Erbin ein. Kann A Zahlung einer „Abfindung“ verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • A hat in Erwartung der Erbschaft geleistet; diese Erwartung ist enttäuscht worden; sie kann daher nach § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 2 eine „Abfindung“ verlangen • möglich ist aber auch eine Anwendung des § 612
<p>Inwiefern ist der Anwendungsbereich der „condictio ob turpem vel iniustam causam“ (§ 817 S. 1) eingeschränkt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Fällen, in denen das Grundgeschäft nach §§ 134, 138 nichtig ist, kommt die „condictio indebiti“ (§ 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1) zur Anwendung

III. Die Eingriffskondiktion

<p>Welche Fälle erfassen die „Nichtleistungskonditionen“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die „Nichtleistungskonditionen“ erfassen Fälle, in denen die Vermögensverschiebung nicht auf einer Leistung beruht
<p>Was versteht man unter einer „Eingriffskondiktion“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die „Eingriffskondiktion“ erfasst Fälle, in denen sich der Bereicherte etwas durch eigene Handlung (durch „Eingriff“) verschafft hat • der Grundfall der Eingriffskondiktion ist in § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 geregelt • § 816 Abs. 1 enthält einen Spezialfall der Eingriffskondiktion

<p>Unter welcher Grundvoraussetzung kann die Herausgabe einer Bereicherung mit der Eingriffskondiktion verlangt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • unter der Voraussetzung, dass das Erlangte nach der Rechtsordnung einem anderen als dem Bereicherten gebührt
<p>Was ist Objekt der Eingriffskondiktion?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Objekt der Eingriffskondiktion ist der „Zuweisungsgehalt“ eines fremden Rechts
<p>Arzt A berichtet in seinen Memoiren ausführlich über Krankheiten seiner berühmten Patientin B. Kann B Herausgabe des Erlöses aus dem Verkauf der Memoiren verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • A hat in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der B, also in ein fremdes Recht, eingegriffen • das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat aber keine vermögensrechtliche Seite, keinen vermögensrechtlichen „Zuweisungsgehalt“ • daher hat B keinen Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 gegen A
<p>Wer ist Gläubiger bei der Eingriffskondiktion?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gläubiger ist, auf „wessen Kosten“ der Eingriff erfolgt ist • das ist der Inhaber des Rechtes; diesem sind nämlich die Vorteile des Rechtes zugewiesen • solche Zuweisungen ergeben sich sowohl aus dem Schuldrecht (Beispiel: Recht des Mieters) als auch aus dem Sachenrecht
<p>Wer ist Schuldner bei der Verfügung eines Nichtberechtigten (§ 816)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • als Schuldner kommen drei Personen in Frage: 1. der Verfügende (§ 816 Abs. 1 S. 1) 2. bei unentgeltlicher Verfügung: der unmittelbar Begünstigte (§ 816 Abs. 1 S. 2) 3. bei Leistungsempfänger (§ 816 Abs. 2)
<p>A erfährt, dass der Strandkorbvermieter B plötzlich erkrankt ist. Er vermietet daher die Strandkörbe des B an den gutgläubigen C. Von wem kann B Zahlung verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wie Fälle der unberechtigten Nutzungsüberlassung behandelt werden sollen, ist umstritten; es gibt hierzu zwei Ansichten: 1. § 816 ist nicht direkt anwendbar, da A nicht über die Strandkörbe verfügt hat; möglich ist aber eine entsprechende Anwendung; dann könnte B von A Herausgabe der Miete verlangen, § 816 Abs. 1 2. zwischen B und C bestand eine Vindikationslage; A haftet als bösgläubiger mittelbarer Besitzer nach § 990 Abs. 1; C haftet als gutgläubiger Besitzer nur nach § 993 Abs. 1

<p>A und B sind Grundstücksnachbarn. A hat das durch eine Dienstbarkeit gesicherte Recht, auf dem Grundstück des B ein Eisenbahngleis zu benutzen, das zu seiner Fabrik führt. A baut nun eine neue Fabrik und benutzt das Gleis auch zur Belieferung dieser Fabrik. Rechte des B?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • A hat das Eigentum des B geschädigt, indem er dieses über das vereinbarte Maß hinaus benutzt hat • unter Umständen hat B einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 (Eigentum) • B hat aber auch einen Bereicherungsanspruch (Eingriffskondiktion); A muss daher den Wert des Erlangten herausgeben
<p>A ist Angestellter des Stoffherstellers B. Eines Tages entwendet A Stoff und veräußert diesen an die Fabrik C. C verarbeitet den Stoff und veräußert ihn weiter an den Händler D. D verkauft den Stoff schließlich an Endkunden. B verlangt nun Herausgabe des Erlöses aus dem Verkauf des Stoffs von H. Zu Recht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • A war nur Besitzdiener (§ 855) des B; der Stoff ist dem B also abhanden gekommen, § 935 • C hat also nicht gutgläubig (§ 932 Abs. 1) Eigentum erworben; ein Eigentumserwerb ist auch nicht durch Verarbeitung (§ 950) erfolgt, da der Wert der Verarbeitung verhältnismäßig gering war • D hat somit ebenfalls kein Eigentum erworben; seine Verfügungen waren deshalb nach § 185 Abs. 1 unwirksam; B kann diese aber genehmigen; dann werden sie wirksam (§ 185 Abs. 2) • das Resultat: § 816 Abs. 1 S. 1 wird anwendbar; B kann von D die Herausgabe des Erlangten verlangen
<p>Was genau kann B im vorigen Beispiel von D verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hierzu gibt es zwei Ansichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Ansicht des BGH kann B den Kaufpreis herausverlangen 2. nach einer anderen Ansicht kann B nur den Wert des Stoffes herausverlangen; unklar ist, ob hiermit der Wert des unverarbeiteten oder der des verarbeiteten Stoffes gemeint ist